



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 16. November 2011

### **Vernehmlassung: Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 31. August 2011 wurden wir eingeladen, über die Teilrevision Revision des Verjährungsrechts, Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens und lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

Die CVP ist mit der vorliegenden Revision des Verjährungsrechts einverstanden. Das vorgegebene Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung wird mit der vorliegenden Revision erreicht. Die CVP ist damit einverstanden, dass grundsätzlich für alle Forderungen eine kurze relative Frist von drei Jahren und eine absolute Frist von zehn Jahren gilt.

#### **Art. 129/130**

Die CVP bevorzugt die erst genannte Variante, in der zwischen Personenschäden und übrigen Schäden eine Differenzierung vorgenommen wird. Sie ist damit einverstanden, dass für Forderungen aus Personenschäden eine absolute Verjährungsfrist von dreissig Jahren gilt. Damit werden Langzeit- oder Spätschäden angemessen Rechnung getragen. Bei den übrigen Schäden soll die absolute Frist zehn Jahre betragen.

#### **Art. 135**

Die CVP spricht sich für die zweit genannte Variante in Art. 135 aus, wonach die anspruchsberechtigte Person direkt gegen die pflichtige Person, aber auch gegen den Versicherer klagen kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey  
Generalsekretär CVP Schweiz